

Beihilfe zur Beschaffung von Heizmaterial

an Sozialhilfeempfänger nach dem SGB XII und Minderbemittelte

Wie in den vergangenen Jahren kann Personen, die keine laufenden Leistungen zum Lebensunterhalt (SGB XII, 3. Kapitel) oder keine laufenden Leistungen der Grundsicherung im Alter und wegen Erwerbsminderung (SGB XII, 4. Kapitel) erhalten, eine einmalige Beihilfe in angemessenem Umfang zur Beschaffung von Heizmaterial gewährt werden, sofern dieser Bedarf aus eigenen Mitteln nicht gedeckt werden kann.

Hierzu zählen minderbemittelte Hilfesuchende, deren Einkommen die Bedarfssätze für den Lebensunterhalt zuzüglich evtl. Mehrbedarfszuschläge und der Kosten der Unterkunft nicht oder nur geringfügig überschreitet. Übersteigendes Einkommen mindert die Hilfeleistung oder schließt sie aus. Voraussetzung einer Hilfestellung ist auch, dass der Brennstoffbedarf für die bevorstehende Heizperiode einmalig anfällt und vom Antragsteller unmittelbar selbst besorgt wird. Für bereits vor der Antragstellung beschafftes Heizmaterial kann eine Beihilfe grundsätzlich nicht gewährt werden. Ebenso dann nicht, wenn monatl. Abschläge als Bestandteil der Miete an den Vermieter oder an einen Energieversorger bezahlt werden.

Erwerbsfähige Hilfebedürftige und Personen, die mit erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben erhalten Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch SGB II).

Anträge auf Heizkostenbeihilfe für diesen Personenkreis sind bei der Agentur für Arbeit einzureichen.

Anträge können ab sofort beim Amt Soziales, Zimmer 214, zu den üblichen Sprechzeiten gestellt werden.

Vorzulegen sind sämtliche Einkommensnachweise wie Rentenmitteilung, Sparbuch, Bausparvertrag, Lebensversicherung, sonst. Geldanlage- und Vermögensnachweis sowie Nachweis über Mietzahlung.